OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750688/2/BP/CK

Datum:
Linz, 17. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M C L, geb. x, StA. V, vertreten durch x M & M Rechtsanwälte GmbH, x 49, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. April 2019, GZ: BA-4-AEG/71712, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 8. April 2019, GZ: BA-4-AEG/71712, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfall unselbständiger Erwerbstätigkeit“ gemäß § 62 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG) als unbegründet ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass zwischen dem Bf und der in Österreich angedachten Au-Pair-Familie ein Verwandtschaftsverhältnis bestehe, welches bei der Antragstellung bewusst verschwiegen worden sei. Es sei möglich, dass das Au-Pair-Verhältnis lediglich zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung in Österreich genutzt und damit der eigentliche Aufenthaltszweck umgangen werden solle. Bei der Stellungnahme sei die Versicherung der x AG mit dem Tarif „Care Au-Pair XL“ nachgereicht worden. Das Versicherungsende sei am 15. Juli 2019, was dem Erfordernis einer Versicherung für die Dauer des Au-Pair-Aufenthalts widerspreche.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abänderung des Bescheides iSd Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 62 NAG und in eventu die Behebung des Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das behauptete Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Bf und der Gastfamilie richtig sei und das Nicht-Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses auch keine Voraussetzung für die Aufnahme eines Au-Pair-Verhältnisses sei. Die belangte Behörde erörtere auch nicht weiter, welche Schlüsse sie aus dieser Tatsache ziehe. Hinsichtlich der Versicherung sei auszuführen, dass der Bf diese bis zum 15. Juli 2019 in der Annahme abgeschlossen habe, alsbald seinen Au-Pair-Aufenthalt antreten zu können. Der Bf habe nicht ahnen können, dass „das Verfahren zur Abweisung des Antrags annähernd ein Jahr dauern würde“. In diesem Fall hätte der Bf keine aufgrund der Gültigkeit dieser Versicherung lediglich während des Aufenthalts in Österreich für ihn nun völlig unbrauchbare Au-Pair-Versicherung, die monatlich 43 Euro koste, abgeschlossen. Es grenze an Schikane, wenn die Behörde nunmehr anführe, die Versicherung würde nur(mehr) eine geringe Laufzeit aufweisen. Weiters bestehe keine Grundlage dafür, den Bf bereits vorab aufgrund des Pauschalverdachts, Menschen aus seiner Region würden ohnehin nur einen Aufenthaltstitel erschleichen wollen, seiner Rechte zu berauben.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juni 2019, eingelangt am 17. Juni 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Laufzeit der für den Au-Pair-Aufenthalt des Bf in Österreich abgeschlossenen Versicherung „Care Au-Pair XL“, Versicherungsnummer: x, ist mit 15. Juli 2018 bis 15. Juli 2019 ausgewiesen. Der Bf legte im Wissen um das Versicherungsende am 15. Juli 2019 keine aktuelle Versicherungsbestätigung iSd § 11 Abs. 2 Z 3 NAG vor.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 62 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber ausgestellt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. eine Tätigkeit, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. e oder j AuslBG oder § 1 Z 3, 5, 10 oder 15 AuslBVO vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist, ausüben und
3. die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bei begründeten Zweifeln auf Anfrage der Behörde das Vorliegen einer Tätigkeit gemäß Z 2 festgestellt hat.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungsfähig ist.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2. Die für den Au-Pair-Aufenthalt in Österreich abgeschlossene Krankenversicherung des Bf ist am 15. Juli 2019 abgelaufen. Der Bf wurde bereits im gegenständlich angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt des Versicherungsendes nicht den Anforderungen entspreche. Abgesehen davon, dass der Rechtsvertreter des Bf in der Beschwerde die Verfahrensdauer monierte, unterließ er es im Wissen um das Versicherungsende am 15. Juli 2019, eine entsprechend aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen. In gegenständlichem Fall scheitert die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels daher bereits an der entsprechend aktuellen Versicherung gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG.

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG ist im vorliegenden Fall eine Interessensabwägung vorzunehmen, die sowohl das öffentliche Interesse an einem geordneten Niederlassungs- und Aufenthaltswesen als auch das Privat- und Familienleben der betroffenen Personen einander gegenüber stellt. Da der Bf noch nicht längere Zeit in Österreich gelebt hat und das Bestehen eines Privat- und Familienlebens im

Bundesgebiet auch in der Beschwerde nicht behauptet wurde, ist eine dahingehende Prüfung ergebnisneutral.

III.3. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree